

I. Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungs- und Leistungsbedingungen (nachfolgend LLB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns, GDI Intralogistics GmbH – nachstehend GDI genannt –, und unseren Kunden. Unsere LLB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren LLB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall; auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Es gelten die LLB in der jeweils gültigen Fassung.
2. Individuelle und ausdrückliche Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen LLB. Für ihren Inhalt ist ein Vertrag oder unsere ausdrückliche Bestätigung in Textform maßgebend.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen LLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen, Änderungen im Lieferprogramm sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Insbesondere ist GDI berechtigt, Preisirrtümer zu korrigieren.
2. Die Bestellung des Kunden bedarf der Textform und stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anerkennen. Für den Inhalt des Auftrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich, soweit dieser nicht unverzüglich in Textform widersprochen wird. Wir sind berechtigt die Annahme durch Lieferung der Ware zu erklären.
3. Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Auftragsänderungen bedürfen unserer Bestätigung in Textform. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
4. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nicht-Lieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Bei Nicht-Verfügbarkeit der Leistung informieren wir den Kunden unverzüglich und erstatten die Gegenleistung zurück.
5. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurück zu geben oder zu vernichten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.
6. Der Kunde steht dafür ein, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Werden dennoch wegen Verletzungen von Schutzrechten von Dritten Ansprüche gegen uns geltend gemacht, so hat der Kunde uns in vollem Umfang von einer Inanspruchnahme auf erstes Verlangen freizustellen.
7. Wird uns erst nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Kunde sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, sind wir berechtigt unter angemessener Fristsetzung eine im Geschäftsverkehr anerkannte Sicherheit für die Gegenleistung zu verlangen. Wird uns die Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle angebotenen Preise verstehen sich in EURO und sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer oder andere lokale Steuern oder Abgaben sind im Kaufpreis nicht enthalten. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung.
2. Ändern sich später als sechs Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder entstehen andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen diese neu, ist GDI im entsprechenden Umfang zur Preis Anpassung berechtigt. Für Lieferungen, die später als sechs Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, dürfen wir die Preise erhöhen, wenn sie auf Veränderung von wertbildenden Faktoren beruhen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung werden wir dem Kunden innerhalb angemessener Frist anzeigen.
3. Für die Prüfung, ob Lieferungen im Gebiet der europäischen Gemeinschaft umsatzsteuerfrei erfolgen können, benötigen wir vom Besteller
 - a) die Umsatzsteueridentifikationsnummer,
 - b) den Namen und die Anschrift des Kunden,
 - c) den Bestimmungsort sowie
 - d) alle zum Nachweis einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Leistung erforderlichen Unterlagen (Belege, Gelangensbestätigung etc.).

Für den Fall, dass wir auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden mit einer Umsatzsteuermachzahlung belastet werden, hat der Kunde uns diesen Betrag zu erstatten; darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

4. Der Kunde hat den Kaufpreis ohne Abzug nach Erhalt der Ware bzw. Abnahme, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt, zu zahlen; Rechnungsbeträge für Lohnarbeiten werden sofort fällig. GDI ist jedoch berechtigt auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen. Ein entsprechender Vorbehalt wird bei Auftragsbestätigung erklärt.
5. Nach fruchtlosem Ablauf der in Ziffer 4 genannten Frist kommt der Kunde automatisch ohne Mahnung in Verzug. Während des Verzugs ist die Geldschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen; die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
6. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung in Textform und nur erfüllungshalber entgegen genommen. Einziehungsspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt sind.
8. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden alle unsere Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig. Weitere Lieferungen während des Verzugs erfolgen nur gegen Vorkasse.
9. GDI ist ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, fällige oder künftige Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder zu verpfänden. Einem Abtretungsverbot oder Zustimmungserfordernis in den Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
Forderungen von GDI können an eine Factoringbank abgetreten sein. Dies ist der Fall, wenn auf der Rechnung eine Factoringgesellschaft als Zahlungsempfänger genannt ist. In diesem Fall können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die Factoringgesellschaft erfolgen. Die Bankverbindung ist dem Hinweis auf der jeweiligen Rechnung zu entnehmen.
10. Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagszahlungen) werden stets zur Begleichung der jeweils ältesten Schuldposten und der darauf aufgelaufenen Zinsen verwendet.
11. Hat der Kunde seinen Sitz in Deutschland gilt Nachstehendes: Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen der Kunde und GDI gemäß § 94 InsO folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Kunden werden sämtliche Forderungen von GDI gegen den Kunden mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt im umgekehrten Falle auch für Forderungen des Kunden gegenüber GDI.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart. Verbindliche Termine für Lieferungen müssen ausdrücklich als solche in Textform bezeichnet und vereinbart werden. Gleiches gilt für Fixtermine.
2. Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, technischen Daten, Genehmigungen oder Freigaben.
3. Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt und zwar für die Dauer der Verzögerung sowie eine angemessene Vorbereitungszeit. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird GDI dem Kunden anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt die Lieferung ab Werk vereinbart.
5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wenn dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
6. GDI ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert zu berechnen.
7. Treten nach Vertragsschluss Vorschriften oder gesetzliche Bestimmungen in Kraft, die von den bei Vertragsschluss geltenden Vorschriften oder gesetzlichen Bestimmungen abweichen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Hierdurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
8. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine in angemessenem Umfang, auch ohne dass es einer gesonderten Anzeige bedarf.
9. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, sind wir – soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung der Leistungspflichten gehindert sind – berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn ein Fall der höheren Gewalt bei einem Vorlieferanten oder Unterlieferanten von uns eingetreten ist.

Für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung sind wir von unseren Leistungspflichten befreit, selbst wenn wir uns in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Wir sind verpflichtet, den Kunden von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen. Die vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere die Lieferfristen) werden auf die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben angepasst.

- Der Eintritt unseres Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

V. Lieferung und Gefahrübergang

- Die Versendung der Ware erfolgt im Namen und für Rechnung des Kunden ab Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Verladung der Ware auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Kunden, geht die Gefahr an dem Tag auf den Kunden über, an dem die Versandbereitschaft durch GDI angezeigt wurde.
- Wurde hingegen ausdrücklich ein Versendungskauf vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- Nur soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Wegen unerheblicher Mängel darf die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.
- Transportschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VI entgegen zu nehmen.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Kunden nicht ohne Interesse ist. Zulässige Teillieferungen gelten als in sich abgeschlossenes Geschäft.
- Sofern sich die Lieferung bzw. Abholung der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, erfolgt die Lagerung der Ware auf Kosten des Kunden an unserem Standort in Ischenberg. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware bereits mit der Einlagerung der Ware auf den Kunden über.

VI. Haftung für Mängel

- Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offenkundige Mängel müssen innerhalb von einer Kalenderwoche ab Übergabe der Ware gerügt werden. Später zu Tage tretende Mängel sind binnen einer Kalenderwoche nach deren Entdeckung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- Sollte die Ware einen Mangel aufweisen, behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Das Recht von GDI, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.
- Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung und der Produktbeschreibung von GDI. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter wird keine Haftung übernommen. Sonstige Unterlagen (z.B. Prospekte, Kataloge, Anschreiben, Preislisten, technische Daten oder ähnliches) führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, soweit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe bzw. Annahmeverzug des Kunden. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Die gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche handelt, für diese gilt die nachfolgende Ziffer VII.
- Garantien im Rechtssinne werden durch GDI nicht abgegeben.
- Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer nicht für Schäden aufgrund konstruktiver Mängel.

VII. Haftung für Schäden

- Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzung sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Versetzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie bei dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt. Zusätzlich ist die Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf eine Million Euro je Schadensfall begrenzt.
- Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt für Pflichtverletzungen durch unsere Erfüllungsgehilfen entsprechend.
- Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

- Soweit eine Haftung für Schäden nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache. Diese Frist gilt nicht, wenn wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften.
- Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware geschieht unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:

- GDI behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist er berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch ihn liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, GDI erklärt das ausdrücklich und schriftlich. In der Pfändung der Sache durch ihn liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. GDI ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Erlös daraus ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzgl. angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern und versichert zu halten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Solange eine Forderung von GDI besteht, ist GDI berechtigt, vom Kunden jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. GDI ist ferner berechtigt, diese Ware jederzeit an der Stelle zu besichtigen, wo sie sich befindet. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Insolvenzverfahren für jeden Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise als das Eigentum von GDI kenntlich zu machen.
- Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde GDI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit GDI Klage gem. § 771 ZPO einreichen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ihm die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- Bei Zahlungsverzug oder Antrag auf Insolvenzverfahren ist die Vorbehaltsware auf Veranlassung von GDI an uns fracht- und spesenfrei herauszugeben, ohne dass es einer Nachfristsetzung oder des Rücktritts vom Vertrag durch uns bedarf. Ein entsprechendes Besitzrecht erlischt. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Erfüllung schuldhaft gefährdet – z.B. aufgrund mangelnder Kreditwürdigkeit, fehlender Versicherung oder unsachgemäßer Lagerung der Ware – und GDI deshalb zurücktritt.
- Der Kunde ist berechtigt, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt GDI jedoch bereits alle Forderungen in Höhe dessen Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Davon unberührt ist die Befugnis von GDI, die Forderung selbst einzuziehen.

GDI verpflichtet sich allerdings, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann GDI verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung schriftlich mitteilt.

- Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für GDI vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, Letzterem nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GDI Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- Wird die Kaufsache mit anderen, GDI nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt GDI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden Hauptsache wird, so gilt als vereinbart, dass der Kunde GDI anteilmäßig Miteigentum bestellt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für GDI.
- Der Kunde tritt GDI auch die Forderungen zur Sicherheit ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Im Falle der Zusammenarbeit des Kunden mit einer Factoring-Bank im Rahmen eines echten Factorings gilt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung nur, wenn an die Stelle der Kaufpreisforderung die Forderung gegen den Faktor im Voraus uns abgetreten wird, GDI die Abtretung angezeigt wird und dem Faktor der Abtretung zustimmt. GDI nimmt diese Abtretung an.
- GDI verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten treffen wir.

IX. Geheimhaltung

1. Der Kunde und wir verpflichten uns gegenseitig zur Geheimhaltung des Inhalts der Geschäftsbeziehung und des Inhalt der jeweiligen Bestellung sowie über sämtliche für diesen Zweck ausgetauschten Informationen und Unterlagen (insbes. alle Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und Produktbeschreibungen). Derartige Unterlagen sind von beiden Parteien ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden und nach Beendigung der Vertragsbeziehung von der empfangenden Partei auf Verlangen der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.
2. Der Kunde und wir verpflichten uns zudem gegenseitig zur strikten Geheimhaltung des wechselseitigen Know-hows. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zum Kunden. Weder der Kunde noch wir sind berechtigt, das im Rahmen der Vertragsbeziehung bekanntgegebene Know-how des anderen während und nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu nutzen oder sonst zu verwerten.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen nach Abs. 1 entfällt, soweit
 - a. diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist; oder
 - b. die Informationen vor unserer Bekanntgabe oder der Bekanntgabe des Lieferanten bereits dem anderen bekannt waren und dies dem anderen unverzüglich mitgeteilt wird; oder
 - c. die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder werden; oder
 - d. die Informationen uns oder dem Lieferanten bekannt werden, ohne direkt oder indirekt von dem anderen zu stammen; oder
 - e. auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung bzw. Entscheidung herausgegeben sind.

X. Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

XI. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.
2. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; insbesondere die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Der Kunde kann nach Wahl von GDI auch an seinem Sitz verklagt werden.
4. GDI behält sich das Recht vor, diese LLB nach billigem Ermessen, in angemessenem zeitlichen Rahmen zu aktualisieren und anzupassen. Es gilt für die Geschäftsverbindung zum Kunden die jeweils aktuelle Fassung, sofern dieser nicht schriftlich widerspricht.
5. Diese LLB liegen in deutscher und in englischer Fassung vor. Soweit sich eine Abweichung ergibt, ist der deutsche Text maßgeblich.
6. Sollten einzelne Bestimmungen der LLB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.